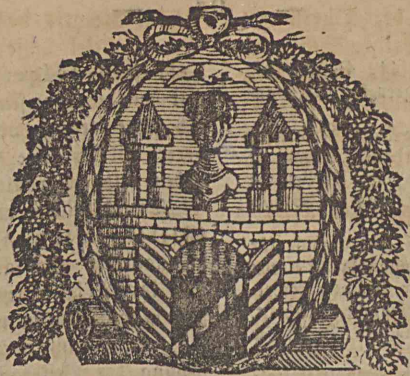




Redaction Dr. W. Levysohn, i. B. P. Levysohn.

Montag den 23. März 1850.

Verhandlungen der Stadtverordneten.

Grünberg, den 8. März 1850.

Von denen in heutiger Sitzung der Stadtverordneten anwesenden 33 Mitgliedern wurden nachbenannte Vortragsgeschäfte erledigt.

1. Der vom Magistrat projectirte Vergleich mit dem Bauer George Irmler, Gärtner Gottfr. Schreck und Rutscher Joh. Schirmer zu Sawade, nach welchem dieselbe das ihnen zustehende Fischereirecht in der sogenannten Stocholze und Stromine bis an die Schwiebe, so wie dem in diesen Gewässern präsumirten Grasungsrechte, gegen eine Entschädigung an Land, für immer entzagen wollen, erhielt die Zustimmung der Versammlung.

2. Herr Pastor Barth zeigt an, in welcher Ordnung die diesjährigen Oster-Schulprüfungen abgehalten werden.

3. Zur Kenntnissnahme gelangten die Resultate der am 21. Febr. abgehaltenen Revisionen der Stadt-Haupt-, Neben-, Klassensteuer- und Instituten-Cassen, deren Bestände richtig vorgefunden worden waren.

4. Auf ihr Gesuch wurde die Einwilligung zur Ertheilung des hiesigen Stadtbürgerrechtes gegeben:

- a) dem Schuhmacher Carl Ad. Müller, 29 Jahr, evangelisch,
- b) dem Büchsenmacher Wilhelm Schirmer aus Hangolden, evangelisch,
- c) dem Zimmermann Friedr. Wilh. Schulze, 32 Jahr, evangelisch, aus Mittelwalde und
- d) dem Orgel- und Instrumentenbauer Friedr. Wilh. Fürchtegott Postel, 24½ Jahr, evangelisch, unter Ueberreichung seines Laufzeugnisses und Fährungsattestes vom Magistrat zu Jülichau.

5. Der Entwurf zur Ausfertigung und Ertheilung einer General- und Special-Vollmacht an den Königl. Justizrath und Stadt-Syndikus Herrn Carl Friedrich Neumann wurde genehmigt.

6. Der Magistrat überreicht Abschrift des General-Berichtes an die Königl. Regierung zu Liegnitz über die Polizei- und Communal-Verwaltung vom Jahr 1849, welche dankend entgegen und zur Kenntniss genommen wurde.

7. Der Herr Ober-Präsident der Provinz von Schlesien zeigt an: daß in der gräf. v. Schladerdorff'schen Stiftung, und zu errichtendem Seminar-Angelegenheit, die Fonds der gedachten Stiftung zunächst zur Errichtung und vollstän-

digen Dotirung von Landschulen auf den zur Herrschaft Kolzig gehörigen Gütern bestimmt sind, und daß erst nach Erreichung dieses Zweckes, nach einer umfassenden Prüfung aller Verhältnisse, ermittelt werden soll, ob die Fonds zur Errichtung eines Seminars noch ausreichend sind, und in wie weit die Interessen Grünbergs überhaupt dabei berücksichtigt werden können.

8. In Folge der vom Magistrat gemachten Vorstellung über die Nothwendigkeit der sofortigen Bewachung der städtischen Caffen-Localen wurde die Ausgabe zur Besoldung der Wächter auf so lange bewilligt als bedeutendere Caffen-Bestände diese Vorsichtsmaßregel erforderlich machen würden.

9. In Bezug der Auseinanderlegung mit dem früheren Generalpächter Herrn Lieutenant Marsch, welche wegen einer Bau- und Reparaturen-Rechnung noch eine nicht unerhebliche Differenz gewährt, wurde das Gesuch gestellt: daß dem früheren Comité, unter Zuziehung des Rathsherrn Herrn Voewe noch die Bau-Deputation zugesellt werden möge, um im Beisein des Herrn Lieutenant Marsch diese Rechnung nochmals zu prüfen und festzustellen.

10. Auf die von der Königl. Regierung zu Liegnitz erforderte Erklärung: ob auf sein Gesuch dem Privatsekretair Herrn Louis Schirm, die nachgesuchte, und vom Magistrat verweigerte Concession als Commissionaire und öffentlicher Concipien, zu ertheilen sei, sprach sich die Versammlung einverstanden mit den Ansichten des Magistrats, dahin aus: daß die Zweckdienlichkeit der Errichtung eines solchen Instituts für unsern Ort ganz und gar nicht vorhanden sei.

11. Zur Kenntnissnahme wird das Rescript der Königl. Regierung vom 5. Febr. 1850 mitgetheilt, nach welchem alle Landrathsämter und Magistratsräthe dafür sorgen sollen, daß fernhin kein von ihnen selbst, oder von untergeordneten Behörden ihres Ressorts ausgehende amtliche Bekanntmachungen, bey Redactionen demokratischer Blätter zur Insertion amtlich übergeben werden.

12. Erfolgte die wiederholte Vorlage zur Prüfung der Schulgelder-Reste von 1848, in deren Niederschlagung, bezüglich fruchtlos vollzogener Executionen und des Entachtens der Armen-Deputation, gewilligt wurde.

13. Der Pächter der Cämmerei-Güter, Herr Müller zu Pansitz beantragt, da ihm durch die Ueberfluthung die Unmöglichkeit geworden, die Schaafzucht vor Johanni im Walde auszuüben, einen Distrikt in der Kiefernhaide zur Benutzung, und wurden ihm, in Folge des Entachtens des

Rathsherrn Herrn Prüfer die Zagen Nr. 44, 45 und 83, vom Gabelgehege und dem Vogtswege begrenzt, hierzu angewiesen.

14. Die von der Bau-Deputation gelegte Rechnung, vom Dezember v. J. bis jetzt, über Wasserbauten, veranlaßt durch Dammbruch und Eisverschlag-E Sprengung, im Betrage von 614 Rthlr 21 Sgr, wurde zur Auszahlung der Stadt-Haupt-Casse überwiesen.

15. Dem Spaarverein wurde auf sein Gesuch für das laufende Jahr eine Beihilfe aus Communalmitteln von 15 Rthlr. zu seinen Geschäftskosten und zur Prämienvertheilung an Spaarer bewilligt, und die Genehmigung ertheilt, die wöchentliche Ersparnisse gegen Verzinsung in die Stadt-Haupt-Casse nieder zu legen.

Auf die beanpruchte Ueberlassung einer Quantität Holz zu ermäßigten Preisen konnte jedoch vor der Hand nicht berücksichtigt werden, als die diesjährigen Holzeinschläge noch nicht beendet sind und demnach keine Uebersicht gewähren.

16. Magistrat beantragt die Prüfung der Bürgerrollen Beauftragter der am 17. März stattfindenden Ergänzungswahl der in diesem Jahre auscheidenden Stadtverordneten und ladet für diesen Tag zur Theilnahme an dem feierlichen Kirchgange ein

Der Herr Vorsteher setzt den Termin zur Prüfung der Bürgerrollen auf morgen den 9. d. Mts um 9 Uhr fest.

17. Auf Antrag mehrerer Mitglieder der Versammlung wurde der Magistrat ersucht, die Revision der Patrouillen, wie es früher durch den Herrn Polizei-Inspector Bayer geschehen, jetzt durch den Stadtwachmeister Herrn Bartsch an den Sonn- und Donnerstagen vollziehen zu lassen.

Wähle. Hennig. Waiter. Kleinig. Rätisch. Fleischer. Krüger. Gust. Pilz.

Unentgeltlicher Volksunterricht.

(Fortsetzung.)

Um nun die Frage: „Wie ist der Besitzlosigkeit abzuhehfen?“ zu erledigen, ist es notwendig, zu erörtern, wodurch es den besitzenden Ständen möglich wurde, sich den Besitz zu erwerben und ihn zu behalten.

Der große Grundbesitzer hat seinen Besitz großentheils im Mittelalter durch Gewalt errungen; der Jesuitismus durch List; der Pietismus durch Täuschung, und nur die Bourgeoise, (die reicheren Bürger) wenigstens in ihrem besseren Theile, durch Bildung erworben. Daß die ersteren Mittel keine sittlichen sind, wird Niemand bestreiten; man müßte also consequenter Weise einen Verein „zur Beförderung der Sittlichkeit unter den höheren Ständen“ errichten. Ob sich freilich die höheren Stände bessern würden, lassen wir dahingestellt. Aber wir wollen darauf hinweisen, wodurch es dem besseren Theil der Bourgeoise möglich wurde, trotz jenen andern Ständen, von denen dieser Theil der Bourgeoise auch gründlich verabscheut wird, sich herauszuarbeiten. Das Mittel war: die Bildung, die Kenntniß der Naturgesetze, die Gewohn-

heit des folgerichtigen Denkens. Dadurch nur wurde es diesem Theile der Bourgeoise möglich, sich ohne Gewalt, ohne Betrug, ohne Täuschung Anderer, endlich ohne Bedrückung der Armenen, zu erheben und zu erhalten.

Dieses Mittel der Bildung ist ein sittliches Mittel. Daß nun, wodurch die bessere Bourgeoise, die natürlich auch alle Leiden des Proletariats kennt und ihre Abhilfe seit lange anstrebt, sich erhoben hat: das muß allgemein werden; es muß angewendet werden zur Heraufarbeitung der Proletarier; zur Aufhebung der Besitzlosigkeit; zur Vernichtung des Proletariats. Die Proletarier müssen gebildet werden; dann lösen sie die soziale Frage selbst, ohne Revolution, ohne Verlust für den Staat und die Gesellschaft, ohne Aufhebung der Familie, des Eigenthums, der Sittlichkeit.

„Das sind ja prächtige Einfälle!“ wird uns vielleicht Jemand antworten. „Also ein gebildetes Proletariat? Nun wir sehen es kommen: Niemand mag dann arbeiten; dann will jeder ein großer Herr werden. Eine schöne Wirthschaft!“

Daß uns so etwas geantwortet werden könnte, darauf sind wir gefaßt. Aber antworten wir: Wer sagt Dir denn, daß der Gebildete nicht arbeitet, oder nicht arbeiten will? Wenn man etwas behaupten will, dann kann man es doch nur dann, wenn man Erfahrungen über den Gegenstand hat. Wenn Du nun behauptest, der Gebildete wolle nicht arbeiten: dann ist bei Dir selbst auch nur zweierlei voranzusetzen. Entweder: „Du selbst bist nicht gebildet,“ oder: „Du arbeitest nicht.“ Dem Gebildeten ist aber die Arbeit Bedürfnis. Wenn Du nun das Gegentheil behauptest, dann bist Du selbst nicht gebildet; dann arbeitest Du selbst nicht; dann stiehlt Du Gott und der Menschheit die Tage ab; dann ist Dein Eigenthum entweder ein Zufall oder ein Diebstahl.

Ein Anderer könnte kommen und sagen: „Nun, und wenn Du nun wirklich Deine Theorien in die Wirklichkeit gesetzt hättest, würde es dann wohl ganz gut, ganz vollkommen sein?“ Wir können auf solche Zumuthungen nur äußern, daß es uns noch niemals eingefallen ist, Alles gut und vollkommen haben zu wollen. Aber besser soll es werden, und daß es besser werde: deßhalb unentgeltlichen Unterricht und Bildung des Proletariats.

Noch ein Anderer möchte uns erwidern: „Die Kosten werden zu groß werden!“ Das scheint allerdings ein böser Punkt zu sein. Aber er scheint es auch nur. Die Kosten der Unwissenheit, des Irrthums, der Unbildung sind weit größer. Rechnet die Kosten aller Diebstähle, aller Betrügereien, aller Armen-,

Korrektions- und Zuchthäuser; rechnet die Kosten aller haben Maaßregeln, die jetzt nur in ein bodenloses Faß fallen; rechnet die Kosten der Mildeithätigkeit, die jetzt nur ein Gipspflaster auf eine eiternde Wunde ist; rechnet die Kosten aller unnützen Prozesse, die Kosten der oft unnatürlichen Bodenbearbeitung. Rechnet, wie viel es jährlich austrägt, daß in den Städten noch immer der Philister und auf dem Lande der Schlandrian regiert. Rechnet das Alles zusammen und dann rechnet die Kosten des unentgeltlichen Schul-Unterrichts und dann redet wieder über die Kosten. Und wollt ihr dem Kinde des Proletariats nicht deswegen, weil es ein Menschenkind ist, die Bildung geben: dann gebt sie ihm doch deswegen, damit es euch eure Gesellschaft erhalten hilft, statt sie zu gefährden; gebt sie ihm, damit ihr weniger Zuchthäuser braucht, damit ihr einen Verbrecher weniger habt.

Ist es denn aber durchaus nothwendig, daß die Gesellschaft zu diesem Mittel des unentgeltlichen Schul-Unterrichts greife? Ja! erwidern wir und zwar aus folgendem Grunde. Der Ungebildete kennt bloß eine Art und Weise, sich sein Brodt, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Versiegt seine gewöhnliche Quelle, dann ist er einer dreifachen Möglichkeit ausgesetzt. Entweder, er bittelt, oder er stiehlt, oder er verhungert. Das Letztere mag Niemand; die ihrer Existenz Veraubten ergreifen also entweder das Erste oder das Zweite. Und gerade die fräufigsten Charaktere, die noch viel Gutes gewirkt hätten, wenn ihnen die Gesellschaft die Möglichkeit des ehrlichen Durchkommens gegeben hätte: gerade diese sind es, welche zum Diebstahl ge-rängt werden: Und dann sprechen Menschen, die nie die Noth gekannt, ihr Urtheil und man freut sich über die Beseitigung eines „schlechten, gefährlichen Menschen?!!“ Es sei ferne von uns, den Diebstahl gut heißen zu wollen; aber eben so wenig können wir die Sünden der Gesellschaft entschuldigen. Also Bildung für den Proletarier; Bildung! damit er in den Stand gesetzt werde, sich selbst zu helfen; damit es ihm möglich werde, sich Besitz zu erwerben und dadurch sich von dem Zufalle, der fälschlicherweise als göttliche Bestimmung ausgegeben wird, zu befreien; damit er konservativ (erhaltend) werde, wie ihr euch zu sein rühmt. Gebt dem Proletariat Bildung, damit ihr den unerbittlichen, erbarmungslosen Vernichtungskampf nicht kennen lernt; damit der Proletarier ein Mensch werde. Ihr fürchtet jenen Kampf und glaubt durch Unterdrückung und Maaßregelung ihm zu entgehen und gebt euch damit nur ein Zeugniß der Kurzsichtigkeit, der Geistesarmuth. Und wenn ihr uns vorwerfen solltet, daß wir jenen Kampf wollten und anstreben: dann erklären wir hier, daß dem nicht

so ist. Wir kennen aus der Geschichte solche Kämpfe und wir wissen, daß nur die beiderseitige Vernichtung die Folge ist. Denn siegt die Parthei der Besitzenden, dann werden die Besiegten, die Proletarier geschlachtet und mit ihnen die Nationalität und siegen die Proletarier (und das ist, wenn Zahlen entscheiden, wenn Körperkräfte in Rechnung kommen, das Wahrscheinlichste) nun, dann erkaufte das Proletariat vorläufig den Sieg um den Preis der Sittlichkeit, der Menschlichkeit; es vernichtet sich selbst zugleich mit, weil die Leidenschaft an die Stelle des Rechtes, der Ueberlegung tritt. Damit nun dies nicht komme, darum wollen wir Bildung für das Proletariat, für die Besitzlosen. (Schluß folgt.)

Das Jagdpolizei-Gesetz

ist am 7. März endlich erlassen worden und enthält folgende Bestimmungen, deren Kenntniß für viele unserer Leser von Wichtigkeit sein wird: Der Besitzer darf das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden ausüben 1) auf land- oder forstwirtschaftlich benutzten zusammenhängenden, wenigstens 300 Morgen großen Besitzungen, 2) auf dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken (was als so eingefriedigt zu betrachten, darüber entscheidet der Landrath) und 3) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf ein Besitzthum bildenden Teichen. Gehören die unter 1., 2 und 3 bezeichneten Grundstücke mehr als drei Besitzern gemeinschaftlich, so dürfen höchstens 3 davon das Jagdrecht ausüben; doch können sie es auch ruhen lassen, sich einen Jäger halten, oder es verpachten; sind Gemeinden oder Corporationen Besitzer, so dürfen sie es nur verpachten oder einen Jäger dafür halten. Alle übrigen, nicht unter 1, 2 und 3 gehörigen, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, doch können auch Theile davon zu andern Jagdbezirken vereinigt und unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus einem Gemeinden-Bezirk mehrere Jagdbezirk (doch nicht unter 300 Morgen) gemacht werden. Isolirt gelegene Höfe dürfen mit den zusammenhängenden den Hof umgebenden Grundstücken sich von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausschließen, doch muß dann die Jagd während der Dauer der Ausschliefung ruhen. Grundstücke, von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde ganz oder größtentheils eingeschlossen, werden dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer dieser Grundstücke müssen dem Waldeigenthümer auf dessen Verlangen das Jagdrecht gegen eine nach dem Jagdvertrage

zu ermessenden Entschädigung überweisen, oder dasselbe ruhen lassen. Der Gemeindeverband vertritt die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke. Sie kann die Ausübung der Jagd ruhen, oder für Rechnung der Grundbesitzer durch einen Jäger beschließen lassen, oder sie verpachten; doch letzteres nicht unter 3 und nicht über 12 Jahr. Die Einnahmen werden nach Abzug der Verwaltungskosten unter die Grundbesitzer nach dem Flächeninhalt vertheilt. Eine Jagd darf nur an höchstens 3 Personen verpachtet werden; Pflasterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet. Die Ausübung der Jagd darf nur gegen einen auf ein Jahr und die Person lautenden, vom Kreislandrath ausgestellten Jagdschein, der bei der Ausübung stets mitgeführt werden muß, erfolgen. Dafür ist jedes Jahr 1 Thlr. zu entrichten; die Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet. Königliche und Kommunalforstbeamte, sowie lebenslänglich angestellte Privatförster erhalten den Jagdschein für ihren Schießbezirk unentgeltlich. Der Jagdschein muß verjagt werden 1) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, 2) denen, die durch ein Urtheil das Recht, Waffen zu tragen, verloren haben und denen, die unter Polizeiaufsicht stehen oder denen die Cofarde aberkannt ist. Denen, die wegen Forst- oder Jagdfrevels, oder wegen Mißbrauchs eines Feuergewehrs bestraft sind, kann der Jagdschein während 5 Jahren nach verbüßter Strafe verjagt werden. Wer ohne gelösten Jagdschein jagt, zahlt 25 Rthlr., wer den Jagdschein nicht bei sich trägt, bis 5 Rthlr. Wer zwar mit einem Jagdschein, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftliche Erlaubniß auf fremdem Jagdbezirk jagt, wird mit 2—5 Rthlr. bestraft. Wer auf seinem Grundstücke die Jagd ruhen lassen sollte, doch aber jagt, wird mit 10—20 Rthlr. und mit Confiskation des Jagdgeräths bestraft. Wer auf seinem eigenen, verpachteten, oder von einem gemeinschaftlichen Jäger beschossenen Grundstücke jagt, wird nach den allgemeinen Gesetzen wegen Jagdcontravention oder Wildddiebstahl bestraft. Die Bestimmung der Jagd- und Schonzeit erfolgt nach den vor dem Gesetz vom 31. Octbr. 1848 gültigen Gesetzen. Eine Jagdpolizeiübertretung verjährt in 3 Monaten. Durch Klappen, Scheubilder, durch Jäune, wie auch (zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwilds) durch kleine Hausbunde darf Jeder das Wild abhalten. Bei Wildschäden auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken darf Jagdausübung auf Widerspruch eines einzelnen

Grundbesizers nicht ruhen. Der Landrath ist befugt, bei erheblichen Wildschäden, durch aus den Forst übertretendes Wild verübt, den Waldpächter selbst während der Schonzeit zum Abschluß des Wildes aufzufordern. Thut dies der Jagdpächter nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesizern selbst erlauben, das Wild auf jede erlaubte Weise zu tödten. Dies alsdann erlegte oder gefangene Wild muß gegen Bezahlung des Schußgeldes dem Jagdpächter überliefert werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt; doch dürfen die Jagdverpächter hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtcontracten vorsorgliche Bestimmungen treffen. Die der Bildung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlichen Jagdpachtcontracte treten mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

Politische Tagesereignisse.

Berlin, 17. März, Mittags. Da der Besuch des Friedrichshain für den morgenden Tag verboten ist, so fanden sich bereits viele Besucher ein, den Gefallenen die Ehren zu erweisen. Wir sahen manche Thränen weinen, manch liebende Hand die Gräber schmücken, manch gesenktes Haupt und manchen trüben Blick. Nur ein Gedanke schien alle zu beleben: trotz Gewalt und Kriecherei, trotz Herrschsucht und Knechtsinn, trotz Spionen und Denunzianten noht eine Zukunft, in welcher wir sie würdiger ehren als damals, wo Selbstsucht und Heuchelei sich unter Trauernde und Freudige mischten.

— Nachmittags 3 Uhr. So eben erfahren wir, daß trotz der polizeilichen Bekanntmachung, die nur von morgen ab den Besuch des Friedrichshain untersagt, bereits heute Nachmittag die Zugänge zu demselben gesperrt wurden. Die Besucher der Gräber, mit Kränzen und Blumen versehen, wurden von Schutzmännern zurückgewiesen. Viele, namentlich die Verwandten der Märzhelden, traten ihren Rückweg zwar ruhig, aber mit sehr tiefer innerer Entrüstung an, daß man ihnen sogar eine einfache Pflicht verwandtschaftlicher Liebe auszudrücken wehrt. (U.-Z.)

— Am 18. März Abends ist die Sitzung des sechsten Volksvereins aufgelöst worden. Veranlassung dazu gab die Vorlesung der Proklamation: „An meine lieben Berliner.“

Insertate

(für welche die Redaction d. Bl. nicht verantwortlich ist.)

Nothwendiger Verkauf.

Zur Subhastation der Seidel'schen Haus-
lernahrung No. 86 zu Mittel-Schelbermsdorf,
gerichtlich auf 67 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt,
steht ein Bietungstermin auf
den 26. April c. Vormittags 11 Uhr
im hiesigen Landhause an.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein
sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Grünberg, den 12. Januar 1850.

Königliches Kreisgericht.

I. Abtheilung.

Schulnachricht.

**Dienstag den 26. und Mittwoch
den 27. d. M. von früh 9 Uhr und
Nachmittags 2½ Uhr** ab findet die Prü-
fung der Böglinge der höhern Knabenschule im
PrüfungsSaale des neuen Schulhauses am Neu-
markte statt, wozu alle Freunde des Schulwesens
hierdurch ergebenst eingeladen werden. Die Auf-
nahme neu eintretender Schüler geschieht am **31.
März und 1. April von 11—1 Uhr.**
Der Unterricht nimmt am **8. April** wieder
seinen Anfang.

Grünberg den 24. März 1850.

Der Vorsteher der höhern Knabenschule

J. Rode.

**Mittwoch den 27. März früh
9 Uhr christkathol. Gottesdienst
nebst Confirmation.**

Der Vorstand.

~~~~~  
Klee, franz. Luzerne, Thimothé, engl.  
Rhegras, Knoulgras, Honiggras, Schaaf-  
schwingel und Rigaer Leinsaat empfing und  
empfehl  
~~~~~  
Gumperz.

Geehrten Eltern die ergebene Anzeige: daß ich
vom 1. April an wieder gründlichen Unterricht
im Stricken, Nähen, Zeichnen, Tapissierie
und übrigen weiblichen Arbeiten erteile. Hierauf
Reflectirende bittet sich gütigst zu melden bei

Bernhardina Thieme,
wohnhaft an der evangel. Kirche.

**Sonntag den 24. und Montag
den 25. März**

Unwiderruflich letzte Vorstellungen

im Saale des Herrn Künzel.

Auf vielfaches Verlangen

**Das Land- und Seetreffen bei
Eckernförde.**

Hierauf:

Automaten-Theater, Nebelbilder und Chromatropen

mit neuen Abwechselungen,
worunter auch eine **Wiener Barrikade** vor
dem Wiener Universitäts-Gebäude.

Abonnements-Billets sind in der Buch-
handlung des Herrn **Friedr. Weiß** und bei
dem **Kfm. Herrn Reinh. Kahle** zu haben.

Pr. Mayer & Tschuggmall.

An Herrn **Jeremias,**

Also endlich einmal sine ira! Nun, ich will deshalb
nicht mit Ihnen in's Gericht, nicht einmal in's Gerichtsge-
bäude gehen; sondern Ihnen blos eine kleine Geschichte zur
Belehrung für Ihre „Ueberhebung und Ihr Vordrängen“
erzählen. Es war einmal hier eine Wahl; ein Mann, wir
wollen ihn **X** nennen, fürchtete, die Juden möchten nicht in
seinem Sinne wählen; was thut er! Er fordert sie zur
Wahl in seiner Richtung auf und droht ihnen, falls sie sich
nicht dazu verstehen würden, mit der Entziehung der Menschen-
und Bürgerrechte, die ihnen die Neuzeit endlich verschafft. —
Der Mann hatte seine Ueberzeugung und hatte nach Ihrer
Ansicht das Recht, „dies Licht nach höchster Möglich-
keit leuchten zu lassen.“ Wenn es nun aber einem
andern Manne eingefallen wäre, seine Ueberzeugung (die ich
natürlich nicht theile) man müsse alle reichen Leute plündern,
ebenso geltend zu machen, würden Sie ihm auch das Recht
zugestehen, „dies Licht seiner Ueberzeugung nach
höchster Möglichkeit leuchten zu lassen?“ Er könnte
sich, wenn er wollte, auch auf die Bibel berufen, auf die
Nothwendigkeit, den Reichen den Himmel zu eröffnen, in
welchen ja ein Reicher schwieriger gelangen könne, als ein
Kameel durch ein Nadelöhr u. s. w. — ? Sie sehen, wohin
man kommt, wenn man Bibelstellen falsch anwendet, entwe-
der weil man sie nicht versteht oder weil man sie nicht ver-
stehen will! — Darum kommen Sie mir künftig nicht mit
dem Glauben, sondern mehr mit dem Wissen!

Anti-Jeremias.



Ein Jägerlehrling findet in
der Nähe ein Unterkommen für eine
billige Pension. Das Nähere ist in
der Exped. dies. Blattes zu erfahren.

Durch die falschen Gerüchte, als: ich entlasse meine Leute; ich müßte mein Geschäft einstellen, und ich stehe im Begriff nach Amerika auszuwandern, muß ich hiermit erklären,*) daß nicht ich, sondern mein Schwager Adolph Pfaffen-schläger, und mein Lithograph Herr Deicke, in deren Stellen ich bereits andere tüchtige junge Leute engagirt habe, auswandern werden.

J. Schalkenbach.

*) Und glaube ich zu dieser Erklärung ohne alles Weitere berechtigt zu sein, da durch die obigen Gerüchte die Existenz meines Geschäftes gefährdet ist, und für mich eine Geschäftssache ist, was Andern eine Privatsache dünkt.

An Herrn X.

Sie haben es sich leicht gemacht, Vorwürfe, deren Widerlegung Ihnen schwer fallen möchte, von sich abzuwehren, indem Sie behaupten, sie widerlegt zu haben und damit die Sache für abgemacht halten. Es ist dies aber nicht der Fall; denn wenn Sie auch dargethan zu haben glauben, wie Sie sich nie nach der Person Ihrer Gegner erkundigen, so ist Ihnen ja diese Erkundigung gar nicht zum Vorwurf gemacht worden, sondern Ihre Angriffe auf unbetheiligte Personen, hinter denen Sie, ohne sich erkundigt zu haben, Ihre Gegner vermuthen. Auf diesen Vorwurf sind Sie die Antwort schuldig geblieben und werden dieselbe, wie ich fürchten muß, auch wohl noch ferner schuldig bleiben; wie sie auch von der Anklage (ich will gelind mich ausdrücken!) des Leichtsinns sich noch nicht gereinigt haben, mit welchem Sie dem Gegner Verbrechen, Unwahrheiten, Verächlichkeiten ungerathfertigerweise vorgeworfen haben.

Dem logisch Denkenden wird es leider überhaupt sehr schwer, Ihrer Feder auf ihren (salva venia) Irrgängen zu folgen; ich muß mich deshalb beschränken, nur einiges besonders Auffallende aus den Behauptungen herauszusuchen, das Sie mir in Ihrem letzten Aufsatze so reichlich vorgesetzt haben. So fordern Sie Andere auf, Ihre Irrthümer aufzudecken, sobald in Ihren Ueberzeugungen sich solche vorfinden sollten; wie ist dies aber einem Menschen gegenüber möglich, der nicht Stillschanden hält, der auf Beweise des Gegners entweder sofort zu etwas Anderem überspringt, oder auf dieselben nicht antwortet, weil er den Gegner nicht für ebenbürtig oder den Kampf für unwürdig erklärt? So lange Sie nicht von diesem Manöver sich losgesagt, ist ein Streit mit Ihnen ein Windmühlengesecht, was einem Don Quixote wohl aussehen mag, einem Manne, dem es nur um die Sache zu thun ist, aber nicht. — In einem andern Satze haben Sie allerdings die Vielseitigkeit Ihres Geistes dadurch bekundet, daß Sie eine neue, sehr bequeme Taktik anwenden; Sie erfinden nämlich selbst Vorwürfe, die man Ihnen vielleicht machen könnte, die man Ihnen aber nicht gemacht hat — aus welchem andern Grunde — als weil Sie voraussetzen, sie leicht widerlegen zu können! — So ist Ihnen meines Wissens der Vorwurf des unberufenen Vordrängens von mir (denn dem Anti-Jeremias wollen Sie ja gar nicht antworten!) nicht gemacht worden und doch suchen Sie sich, wo Sie gar nicht angeklagt worden, zu vertheidigen? Kennen Sie das Sprichwort: qui s'excuse s'accuse? Ich will Ihnen nicht auf den christlich-biblischen Standpunkt folgen, den Sie sich zu diesem Kampfe ausgesucht, obgleich ich Verus und vielleicht auch Gesecht dazu haben könnte; nur möchte ich Sie doch fragen, muß man nicht untersuchen, ehe man ein Licht leuchten lassen will, ob dies nicht ein Irrlicht ist, das vom graden Wege trotz sei-

nes hellen Scheines abfährt? Muß man nicht, bevor man sein Licht leuchten lassen will vor den Leuten, erst prüfen, ob man auch Leuchtkraft dazu habe, damit es dem Lichtfreunde nicht ergehe, wie den thörichten Jungfrauen, die auch die Absicht hatten, ihr Licht nicht unter den Scheffel zu stellen? — Wenn Sie mir nun die Ehre erzeigen, mir zu antworten, so bitte ich erst die Ihnen von mir gemachten Vorwürfe nach der Reihe zu widerlegen, oder mir zuzugestehen, daß ich im Recht gewesen; denn wie schon angeführt, gegen Windmühlen kämpfen nur irrende Ritter!

— n.

Zur Verhütung eines Mißverständnisses zeigen wir an, daß Dienstag den 26ten März der Vortrag über Gesechtsskunde fortgesetzt wird.

Vorstand der Fortbildungsanstalt.
Rode.

Einladung.

Da es bekannt ist, daß wir im Mai nach Amerika auswandern, so ersuchen wir alle diejenigen, welche sich uns anzuschließen Willens sind, sich Dienstag den 2. April d. J. Nachmittags 3 Uhr zu einer Besprechung bei uns einzufinden, da die Berichte und Bedingungen der Herren Bödecker jun. in Bremen, Knorr und Tansen in Hamburg und der deutsch-englisch-amerikanischen Dampf- und Seegelschiffahrts-Gesellschaft uns vorliegen.

Grünberg, den 21. März 1850.

G. Deicke und A. Pfaffen-schläger,
Ring Nr. 54.

Bei W. Levisohn in Grünberg ist soeben angekommen:
Der wahrhaftige feurige Drache.
Preis 10 Sgr.

Baumwollen Strickgarn

in den gangbarsten Farben und Fächern, das ¼ Pfund von 3½ Sgr. an, so wie die beliebte **Vicognia Estremadura** habe wieder vollständig erhalten und empfehle selbige zu ge-niegender Abnahme.

C. Krüger.

Der Glaser Herr Brody hat die demselben zuerkannten Zeugen-Gebühren mit 6 Sgr. der Kleinkinderbewahr-Anstalt überlassen.

Löwe.

Ein Färbekessel steht zum Verkauf beim Händler Teubner, Niederstraße.

Ein gewandter Hausknecht findet zum 1. April ein Unterkommen. Bei wem? erfährt man in der Exped. d. Blattes.

Eine Stube ist zu vermietben Breitestr. Nr. 27.

Wein-Verkauf bei:

Ad. Pilz auf der Burg 46r Examiner 6 Sgr.
Sam. Müller, Breitestraße, 46r 5 Sgr.
Raumann 48r Rothwein 5 Sgr.
Pietsch hinterm Grünbaum 49r 3 Sgr. 4 pf.
G. Büttner, Niederstraße, 49r 3 Sgr. 8 pf.